

Wiederholungs- und Vertiefungskurs Strafrecht II (BT) I

SoSe 2015

Jens Puschke

Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Aufbauschema

I. Objektiver Tatbestand

Verfolgungsvereitelung oder

1. Strafbare Vortat eines anderen
2. Verhindern der Bestrafung oder der Maßnahme (ganz oder zum Teil)

Vollstreckungsvereitelung

1. Rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme gegen einen anderen
2. Verhindern der Vollstreckung (ganz oder zum Teil)

II. Subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz auf Vortat bzw. verhängte Strafe oder Maßnahme
2. Absicht oder sicheres Wissen bzgl. der Vereitelung

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Persönlicher Strafausschließungsgrund (§ 258 V, VI)

VI. Qualifikation für Amtsträger (§ 258a)

Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Relevante Schlagwörter

Garantenstellung
von Zeugen
(Fall 1)

Prozesshandlungen
(Fall 2)

Bezahlen der
Geldstrafe durch
Dritte

Bei Beteiligung an
der Tat

Vereitelung durch
Hilfe ggü Vortäter

Strafvereitelung
durch Amtsträger in
Freizeit

Fall 1: Der Zeuge im Ermittlungsverfahren

Strafbarkeit A gem. §§ 258, 13 I

Verhängung einer Strafe verhindert?

P: Keine Angaben zur Verzögerung der Verhängung einer Strafe.

Allein Ermittlungsverzögerungen reichen nicht aus.

Erfolg: in dubio pro reo (-)

Fall 1: Der Zeuge im Ermittlungsverfahren

Strafbarkeit A gem. §§ 258, 13 I, 22

I. Tatentschluss auf Verhängung einer Strafe verhindern?

Verzögerung um eine „geraume Zeit“ genügt

H.M.:
10 Tage

Andere:
Drei Wochen
(vgl. § 229 StPO)

Hier: (wohl +)

Strafbarkeit A gem. §§ 258, 13 I, 22

II. Rechtspflicht zur Aufklärung?

1. Garantenstellung aus Ingerenz?

(-), mangels Pflichtwidrigkeitszusammenhangs

2. Garantenstellung aus besonderer strafprozessualer Pflichtenstellung eines Zeugen

a) Auskunftsverweigerungsrecht gem. § 55 I StPO?

(-), da Verfahren gegen A rechtskräftig abgeschlossen

b) **Ⓟ Begründet strafprozessuale Stellung als Zeuge eine Garantenstellung i.S.d. § 13 I**

Teilweise

wird eine Garantenstellung des Zeugen zur Verfolgung von Straftätern abgelehnt

H.M.

bejaht insoweit eine Garantenstellung des Zeugen

Strafbarkeit A gem. §§ 258, 13 I, 22

III. Ergebnis: §§ 258 I, 13 I, 22 nach m.M. (-)

Fall 2: Antrag eines Strafverteidigers

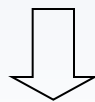
Durchsuchung beim Verdächtigten gem. § 102 StPO

I. Verdacht einer Straftat

1. Vollendete Strafvereitelung (§ 258 I)?
(-), da keine Verzögerung um „geraume Zeit“
2. Versuchte Strafvereitelung (§§ 258 I, IV, 22)?

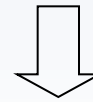
Ⓟ Handeln des Strafverteidigers

Prozessual zulässiges
Verteidigerverhalten



(-)

Verteidiger veranlasst
Zeugen zu Falschaussage

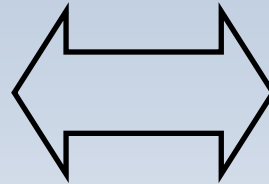


(+)

Durchsuchung beim Verdächtigten gem. § 102 StPO

Hier:

Verteidiger handelt nicht unzulässig, wenn er Ablehnungsgesuch stellt, obwohl er selbst annimmt Voraussetzungen der Unverzögerlichkeit seien nicht mehr gegeben



Verteidiger täuscht über die (eigentlich gegebene) formelle Unzulässigkeit des Antrags hinweg, sodass Gericht in materielle Prüfung des Antrags einsteigen muss

- II. **Vermutung, durch die Durchsuchung Beweismittel zu finden?**
(-), mangels Beweisbedeutung für das Ermittlungsverfahren
- III. **Im Übrigen auch Verhältnismäßigkeit der Anordnung (-)**
- IV. **Ergebnis:** Das AG wird den Antrag auf Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses ablehnen.